

Nachtrag 3 zur Volksschulgesetzessammlung

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **112 (1997)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Nachtrag 3 zur Volksschulgesetzessammlung

(Stand 31. Dezember 1996)

Nachtrag 3 zur Volksschulgesetzessammlung (Ausgabe 1993)

(Stand 31. Dezember 1996)

131.1 **Gemeindegesetz**

(Seite 45)

§ 131. Abs. 1

unverändert.

Abs. 2

Zweckverbände teilen die

Betriebsverluste oder Betriebsgewinne sowie die Investitionskosten jährlich auf die Gemeinden auf. Die Bildung von Rückstellungen für gesetzliche Verpflichtungen bleibt vorbehalten.²

Zweckverbände, welche ihre Leistungen gegen kostendeckende Entgelte Dritten anbieten oder den Gemeinden ausschliesslich nach dem Verursacherprinzip belasten, können die Investitionen direkt durch Fremdmittel finanzieren.³

Abs.3

unverändert.

Fussnote 2:

Fassung gemäss Abfallgesetz vom 25. September 1994 (OS 52, 950). In Kraft seit 1. Januar 1996 (OS 53, 46)

Fussnote 3:

Eingefügt durch Abfallgesetz vom 25. September 1994 (OS 52, 950). In Kraft seit 1. Januar 1996 (OS 53, 46)

(Seite 59)

Anhang: **Verzeichnis der Gemeinden des Kantons Zürich**

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden

Änderung von Küsnacht in

Küsnacht-Erlenbach¹

Fussnote 1:

Fassung gemäss B vom 23. Mai 1996 (OS 53, 406).
In Kraft seit 23. Mai 1996

(Seite 147)

§ 328. Die Verwaltungsbehörden können zum Vollzug der in ihre Zuständigkeit fallenden Gesetze und Verordnungen, wenn diese keine Strafandrohungen enthalten, im einzelnen Bussen androhen, und zwar die kantonalen sowie die Bezirks- und Kreisbehörden bis Fr. 1000, die Gemeindebehörden bis Fr. 500. Solche Strafandrohungen verlieren ihre Wirkung nach zwei Jahren, wenn eine Zuwiderhandlung nicht erfolge, sonst zwei Jahre nach Vollstreckung der letzten Busse.³

Abs. 2 und 3 unverändert.

Fussnote 3: Fassung gemäss G vom 24. September 1995 (OS 53,271). In Kraft seit Januar 1996 (OS 53,301)

(Seite 148)

§ 328c. unverändert.

§ 333.² Der Gemeinderat behandelt Übertretungen, für die er eine Busse von höchstens Fr. 500 als ausreichend erachtet.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Fussnote 2: Fassung gemäss G vom 24. September 1995 (OS 53,271). In Kraft seit Januar 1996 (OS 53,301)

412.11 Volksschulgesetz

(Seite 201)

§ 74. Abs. 1 - 3 unverändert.

Abs. 4. Der Kindergarten wird durch eine Person geführt, die über ein anerkanntes Diplom verfügt.⁷

Abs. 5 - 6 unverändert.

Fussnote 7: Fassung gemäss G über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 22. September 1996

(Seite 222)

§ 93.¹ Die Bezirksschulpflege beaufsichtigt die Schulen, die Kindergärten und die Gemeindeschulpflegen.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 94.¹ Zu Beginn des Schuljahres werden anlässlich einer Zusammenkunft der zuständigen Visitatoren, der Schulpflege und der betroffenen Lehrkräfte gemeinsam thematische Beobachtungsschwerpunkte für die folgende Aufsichtsperiode vereinbart.

§ 95.¹ Im Laufe der Aufsichtsperiode verschaffen sich die Mitglieder der Bezirksschulpflege einen umfassenden Überblick durch Besuche der Schulen, Besuche im Unterricht und der Teilnahme an Elternanlässen sowie durch Gespräche über die an den Schulen geleistete Erziehungs- und Bildungsarbeit, Teilnahme an Sitzungen und Konventen nach Rücksprache. Dabei achten sie im besonderen auf die Schulorganisation das Verhalten der Lehrer und Schüler, die Lernatmosphäre und den Erfolg des Unterrichts. Im Rahmen dieser Kontakte nehmen sie Anliegen der Lehrkräfte entgegen und bringen diese bei den zuständigen Instanzen vor.

Der Unterricht der Lehrpersonen und Kindergärtnerinnen, deren Pensum mindestens einem Drittel der Vollbeschäftigung entspricht, wird innerhalb einer Amtsperiode mindestens einmal besucht. Alle Lehrkräfte können der Bezirksschulpflege darüber hinaus Antrag stellen auf zusätzliche Visitation ihres Unterrichts, welchem in begründeten Fällen nachzukommen ist.

§ 96.¹ Anhand des Visitationsbuches kontrollieren die Visitatoren die Erfüllung der Besuchspflicht durch die Gemeindeschulpflege.

§§ 98.² und 99.² werden aufgehoben.

Fussnote 1: Fassung gemäss B des Erziehungsrates vom 19. November 1996. In Kraft ab Schuljahr 1997/98

Fussnote 2: Aufgehoben durch B des Erziehungsrates vom 19. November 1996. In Kraft ab Schuljahr 1997/98

§ 100.1 Die Visitatoren besuchen nach Möglichkeit die Examen oder die Besuchstage der ihnen zugeteilten Schulen.

Abs. 2 unverändert.

§ 101.1 Am Ende des Schuljahres oder zu Beginn des folgenden Schuljahres findet eine Aussprache der zuständigen Visitatoren mit der Schulpflege und einer Lehrervertretung statt. Allenfalls werden Massnahmen zur Qualitätssicherung vereinbart.

§ 102.1 Der Visitor erstellt einen Bericht über den Stand der ihm zugeteilten Schulen, insbesondere über die zu Beginn des Schuljahres vereinbarten Beobachtungsschwerpunkte.

Fussnote 1: Fassung gemäss B des Erziehungsrates vom 19. November 1996. In Kraft ab Schuljahr 1997/98

Fussnote 2: Aufgehoben durch B des Erziehungsrates vom 19. November 1996. In Kraft ab Schuljahr 1997/98

§ 141.1 Die Bezirksschulpflege übt die Aufsicht über die Kindergärten aus. Sie überträgt diese Aufgabe den für die Schulen zuständigen Mitgliedern oder wählt auf eine vierjährige Amtsdauer die notwendige Anzahl von Bezirksinspektoren. Die Inspektoren nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksschulpflege teil.

§ 142.1 Die Visitatoren und Inspektoren besuchen nach einer von ihnen bestimmten Ordnung die Kindergärten. Dabei ist innerhalb einer Amtsperiode jeder Kindergarten mindestens einmal zu besuchen.

Am Ende des Schuljahres erstatten die Visitatoren und Inspektoren Bericht über den Stand der Kindergärten, insbesondere über die zu Beginn des Schuljahres vereinbarten Beobachtungsschwerpunkte.

Fussnote 1: Fassung gemäss B des Erziehungsrates vom 19. November 1996. In Kraft ab Schuljahr 1997/98

412.121.2 Stundenplanreglement

(Seite 252)

§ 4.³

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 Die Jahresstundenpläne sind der Bezirksschulpflege vor Ablauf des vorangehenden Schuljahres zur Kenntnisnahme einzureichen. Änderungen während des Schuljahres sind unverzüglich zu melden.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Fussnote 3: Fassung gemäss B des Erziehungsrates vom 19. November 1996. In Kraft ab 15. Juni 1997

412.121.4 Klassenlagerreglement

(Seite 263)

§ 9.² aufgehoben.

Fussnote 2: Aufgehoben mit Beschluss des ER vom 26. März 1996

412.121.5 Projektwochenreglement

(Seite 265)

§ 12.¹ aufgehoben.

Fussnote 1: Aufgehoben mit Beschluss des ER vom 26. März 1996

414.41

Lehrerbildungsgesetz

(Seite 411)

§ 8.¹ Schweizer Bürger erhalten zwei Jahre nach Bestehen der zürcherischen oder einer anerkannten ausserkantonalen Fähigkeitsprüfung das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der entsprechenden Stufe der staatlichen Volksschule, sofern sie sich während einer vom Erziehungsrat festzusetzenden Dauer im Schuldienst bewährt haben. Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen für die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses.

Abs. 2 - 4

unverändert.

§ 9.²

wird aufgehoben.

Fussnote 1: Fassung gemäss G über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 22. September 1996

Fussnote 2: Aufgehoben gemäss G über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 22. September 1996

414.411

Verordnung zum Lehrerbildungsgesetz

(Seite 414)

6. Berufsbildungsgesetz

§ 24¹ Lehrkräfte der Volksschule sowie der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule, die nicht im Besitz eines Wählbarkeitszeugnisses sind, werden von den Seminaren durch spezifische, obligatorische oder fakultative Veranstaltungen berufsbegleitend in ihre Tätigkeit eingeführt.

Der Erziehungsrat genehmigt das Konzept der Berufseinführung auf Antrag der Erweiterten Seminardirektorenkonferenz.

§§ 25.-27.²

werden aufgehoben.

Fussnote 1: Fassung gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 5. Juni 1996. In Kraft seit Beginn des Schuljahres 1996/97

Fussnote 2: Aufgehoben durch B des Regierungsrates vom 5. Juni 1996

414.411.2 Reglement für die Erteilung der Wählbarkeitszeugnisse.

(Seite 415)

§ 2.² Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche eine schweizerische Fähigkeitsprüfung bestanden haben, erhalten nach Ablauf von zwei Jahren auf ihr Begehren das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrerin oder Lehrer der entsprechenden Stufe der öffentlichen Volksschule bzw. als Handarbeits- und Haushaltungslehrerin und -lehrer der Volks- und kantonalen Fortbildungsschule, sofern sie die obligatorischen Veranstaltungen der Berufseinführung absolviert und sich während 39 Wochen im Schuldienst bewährt haben. Dabei sind mindestens sieben Wochen zusammenhängender Unterricht an der gleichen Lehrstelle auszuweisen.

Lehrkräfte mit ausserkantonalem Fähigkeitszeugnis ohne ein zürcherisches Wählbarkeitszeugnis können beim Vorliegen von Ausbildungs- und Sprachdefiziten durch die Erziehungsdirektion zum Besuch von Fortbildungskursen verpflichtet werden. Der Besuch des von der Erziehungsdirektion veranstalteten Kurses über die zürcherische Schulgesetzgebung ist obligatorisch.

§ 3.² Die Bewährungszeit von 39 Wochen kann wie folgt erfüllt werden:

- durch Schuldienst an der öffentlichen Volksschule im Kanton Zürich, für Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen auch Schuldienst an der kantonalen Fortbildungsschule oder
- durch Schuldienst an kommunalen Schulen, staatlich anerkannten, mit öffentlichen Sonderklassen vergleichbaren Sonderschulen oder Schulen privater Institutionen auf Kantonsgebiet.

Fussnote 2: Fassung gemäss B des Erziehungsrates vom 16. April 1996. In Kraft seit Beginn des Schuljahres 1996/1997

(Seiten 416/417)

§ 6.¹ Die Erziehungsdirektion prüft die Begehren zu Händen des Erziehungsrates. Sie kann bei Schulbehörden und Amtsstellen Auskünfte einholen. Ausserdem kann sie eine vertrauensärztliche Untersuchung der Bewerberin oder des Bewerbers anordnen, sofern Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen.

§ 7.1 Das Wählbarkeitszeugnis wird erteilt, wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, aufgrund der bisherigen Berufstätigkeit keine begründeten Zweifel an der Berufseignung und keine andern Verweigerungsgründe gemäss § 8 des Lehrerbildungsgesetzes vorliegen.

§ 8.1 Bestehen begründete Zweifel an der Bewährung in der Berufstätigkeit, kann die Personalkommission des Erziehungsrates die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses zurückstellen, zur weiteren Abklärung eine spezielle Aufsicht anordnen oder andere geeignete Massnahmen zur Behebung von Mängeln treffen.

Die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses wird zurückgestellt, wenn ein Administrativ- oder Disziplinar- oder Strafverfahren hängig ist.

Gegen den Entscheid der Personalkommission des Erziehungsrates kann Einsprache beim Erziehungsrat erhoben werden.

§ 9.1 Über eine endgültige Verweigerung des Wählbarkeitszeugnisses und damit über die Nichtzulassung zum zürcherischen Schuldienst entscheidet der Erziehungsrat.

§ 10.1 wird aufgehoben.

§ 11.1 wird aufgehoben.

Fussnote 1: Fassung gemäss B des Erziehungsrates vom 16. April 1996. In Kraft seit Beginn des Schuljahres 1996/1997

**Verordnung über die Schul- und
Volkszahnpflege**

(Seite 428)

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 Bei Schülern, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten der Behandlung. Sie kann diese Kosten voll übernehmen und den Kreis der Beitragsberechtigten ausdehnen.¹

Abs. 3 unverändert.

Fussnote 1: Fassung gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 3. April 1996. In Kraft seit 1. Januar 1996

(Seite 429)

§ 23.² Die Volkszahnpflege soll Personen zugute kommen, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten.

Fussnote 2: Fassung gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 3. April 1996. In Kraft seit 1. Januar 1996

§ 1.1 Die gewählten Lehrer und Verweser der Volksschule, einschliesslich diejenigen des Handarbeits- und des Haushaltungsunterrichts, werden aufgrund ihrer hauptberuflichen Anstellung in folgende Besoldungskategorien eingereiht:

Katt. I	Handarbeits- und Haushaltungslehrer
Katt. II	Lehrer an Normalklassen und Sonderklassen E der Primarschule Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer
Katt. III	Lehrer an Normalklassen und Sonderklassen E der Oberstufe Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer
Katt. IV	Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Die Grundbesoldung beträgt jährlich:

(Grundbesoldung) Ansätze siehe Schulblatt 2/97

Die Grundbesoldung wird für die Erfüllung der Berufspflichten im Rahmen derjenigen Lektionen ausgerichtet, die innerhalb der Pflichtstundenzahl der hauptberuflichen Anstellung erteilt werden.

Bei Lehrstellen, die mit zwei Lehrern besetzt sind, wird die Besoldung entsprechend der Aufteilung der Pflichtstundenzahl ausgerichtet.

Besoldungskorrekturen werden auf der Grundlage von $\frac{1}{360}$ der Grundbesoldung pro Kalendertag vorgenommen.

Fussnote 1: Fassung gemäss RRB vom 22. Mai 1995.
In Kraft seit 1. Januar 1997

§ 2. Abs. 1

unverändert.

Nach jedem geleisteten Dienstjahr wird die Besoldung auf den 1. Januar in der Regel um eine Stufe erhöht. Die Schulpflege stellt für alle Lehrer in der Stufe 6 sowie im letzten Wartejahr jeder Wartephase Antrag auf Gewährung oder Verweigerung des Stufenaufstiegs.

Voraussetzung für den Stufenaufstieg nach Stufe 6 und nach Wartejahren sind gute Leistungen.

Bei Lehrern, deren Ausbildungszeit von den zürcherischen Vorschriften abweicht, wird die Anfangsbesoldung im Verhältnis zur fehlenden Ausbildung herabgesetzt. Ist eine Herabsetzung der Anfangsbesoldung nicht möglich, erfolgt im gleichen Verhältnis ein Stillstand beim Stufenaufstieg.²

§ 2 a.²

Bei ungenügenden Leistungen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege bzw. nach Anhörung der Schulpflege den Aufstieg in eine höhere Stufe verweigern.

§ 2 b.²

Die Schulpflege hat eine Unterbrechung des Stufenaufstiegs jährlich zu überprüfen.

Für das Verfahren zur Gewährung oder Verweigerung des Stufenaufstiegs erlässt die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat die erforderlichen Richtlinien.

§ 2 c.²

Einen Lehrer, der ausgewiesene besondere Leistungen erbringt, kann die Erziehungsdirektion auf begründeten Antrag der Schulpflege auf den 1. Januar wie folgt um jeweils eine Stufe befördern:

(Grundbesoldung/Beförderung) Ansätze siehe Schulblatt 2/97

Fussnote 2:

Fassung gemäss RRB vom 22. Mai 1995.
In Kraft seit 1. Januar 1997.

Eine Beförderung ist frühestens drei Jahre nach der letzten Stufenerhöhung zulässig.³

Abs. 3 und 4

unverändert.

§ 2 d.²

Der Regierungsrat kann, wenn der gesetzlich vorgeschriebene mittelfristige Ausgleich der Laufenden Rechnung dies gebietet, ausnahmsweise und befristet halbe Stufen festlegen. Die Zahl der Wartejahre darf dadurch nicht verlängert werden.

Der Regierungsrat kann unter denselben Voraussetzungen den Stufen-
aufstieg und Beförderungen sistieren.

§ 3.³ In den Besoldungen ist die 13. Monats-
besoldung enthalten. Sie wird im Dezember auf den Bezügen des ganzen Jahres
ausbezahlt.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Fussnote 2: Eingefügt durch RRB vom 30. September 1992. In Kraft
seit 1. Januar 1993.

Fussnote 3: Fassung gemäss RRB vom 22. Mai 1996. In Kraft seit 1.
Januar 1997.

(Seite 465)

§ 15.¹ Die Grundbesoldung der Vikare mit
Fähigkeitszeugnis beträgt pro Unterrichtslektion bei Anstellung als:

Handarbeits- und Haushaltungslehrer	Fr. 65.00
Lehrer an 1.-3. Normalklassen der Primarschule	Fr. 66.25
Lehrer an 4.-6. Normalklassen der Primarschule	Fr. 68.60
Lehrer an Sonderklassen E der Primarschule	Fr. 68.60
Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule ohne Fähig- keitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 68.60
Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule mit Fähig- keitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 75.65
Lehrer an 1. und 2. Normalklassen der Real- und Oberschule	Fr. 73.05
Lehrer an 3. Normalklassen der Real- und Oberschule	Fr. 75.65
Lehrer an Normalklassen der Sekundarschule	Fr. 75.65
Lehrer an Sonderklassen E der Oberstufe	Fr. 75.65
Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe ohne Fähig- keitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 75.65
Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe mit Fähig- keitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 80.95

Vikare ohne Fähigkeitszeugnis erhalten 80% der Grundbesoldung.

Fussnote 1: Fassung gemäss RRB vom 22. Mai 1995. In Kraft seit
1. Januar 1997.

(Seite 467)

§ 16. Abs. 1 unverändert

In den Besoldungsansätzen sind Spesen sowie die Entschädigung für Sonntage, Feiertage, weitere Ruhetage und Ferien inbegriffen. Als Berechnungsgrundlage gelten Stufe 1 der entsprechenden Besoldungskategorie gemäss § 1, 223 Tage pro Schuljahr und die Sechstageswoche.¹

§ 17. Bei länger dauernden Vikariaten, spätestens nach Vollendung von 20 Schulwochen im gleichen Schuljahr und an der gleichen Stelle, kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege oder nach deren Anhörung den Vikar rückwirkend ab Beginn des Vikariats wie einen Verweser besolden. Die §§ 8 bis 14 gelten in diesem Fall sinngemäss.¹

Steht vor der Abordnung fest, dass das Vikariat länger als 20 Schulwochen dauern wird, kann ab Beginn des Vikariats die Verweserbesoldung ausgerichtet werden.³

Vikare ohne Fähigkeitszeugnis erhalten 80% der Grundbesoldung der jeweiligen Kategorie.³

Fussnote 1: Fassung gemäss RRB vom 22. Mai 1995. In Kraft seit 1. Januar 1997.

Fussnote 3: Fassung gemäss RRB vom 2. November 1994. In Kraft seit 16. August 1995.

§ 3.4 Die Leistungen des Staates an die Grundbesoldungen der Lehrer werden nach folgenden Beitragsklassen abgestuft:

Finanzkraft- index in %	Beitrags- klasse	Leistungen des Staates in %	Finanzkraft- index in %	Beitrags- klasse	Leistungen des Staates in %
bis 103	1	56,0	112-113	6	37,9
104-105	2	53,9	114-115	7	33,9
106-107	3	49,9	116-117	8	29,9
108-109	4	45,9	118-119	9	25,9
110-111	5	41,9	120 und mehr	10	21,9

Fussnote 4: Fassung gemäss RRB vom 25. Oktober 1989 (OS 51, 25). In Kraft seit 1. Januar 1991.

